



## BULLWALL RANSOMCARE LIZENZVEREINBARUNG

Diese BullWall RansomCare Lizenzvereinbarung (diese „**Vereinbarung**“) wird von und zwischen BullWall A/S, einem nach dänischem Recht gegründeten Unternehmen mit der Firmennummer 38 87 87 86 („**BullWall**“) und der natürlichen oder juristischen Person, die die Software (wie unten definiert, und diese natürliche oder juristische Person, "**Lizenznehmer**") nutzen wird, geschlossen.

A. BullWall hat Software (wie unten definiert) entwickelt und besitzt diese, um Ransomware-Angriffe zu erkennen und zu stoppen.

B. BullWall hat verschiedene Wiederverkäufer (jeweils ein "**Wiederverkäufer**") ermächtigt, diese Software zu vermarkten, zu bewerben und zu verkaufen und BullWall bei der Identifizierung und Einbindung von Lizenznehmern zu unterstützen, vorbehaltlich der Zustimmung jedes Lizenznehmers zu den Bedingungen dieser Vereinbarung.

C. Der Lizenznehmer möchte die Software von BullWall lizenzieren und erklärt sich mit allen Bestimmungen und Bedingungen dieser Vereinbarung einverstanden.

Für eine gute und wertvolle Übereinkunft, deren Erhalt und Vollständigkeit hiermit bestätigt werden, vereinbaren BullWall und der Lizenznehmer (jeweils eine "**Partei**" und gemeinsam die "**Parteien**") hiermit Folgendes:

### 1. Definitionen

Die in dieser Vereinbarung großgeschrieben verwendeten, aber nicht anderweitig definierten Begriffe haben die folgende Bedeutung:

"**Verbundene Unternehmen**" bedeutet jede Person, die direkt oder indirekt eine bestimmte Person kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht, und "**Kontrolle**" und die entsprechenden Formulierungen bedeuten den direkten oder indirekten Besitz von mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Kapitalanteile einer anderen Person oder die Befugnis, auf andere Weise die Leitung und Politik dieser anderen Person zu bestimmen oder zu veranlassen, sei es durch den Besitz von stimmberechtigten Wertpapieren, durch einen Vertrag oder auf andere Weise.

"**Inhaltsupdates**" sind Aktualisierungen der von der Software verwendeten Inhalte, einschließlich aktualisierter Daten zur Erkennung von Eindringlingen und aktualisierter Schwachstellensignaturen, die BullWall von Zeit zu Zeit zur Verfügung stellen kann.

"**Datenschutzgesetze**" bedeutet Gesetze, die sich auf die Nutzung, den Schutz, die Privatsphäre und/oder die Sicherheit von persönlichen Informationen beziehen.

"**Gerät**" bezeichnet (a) einen einzelnen Computer, ein Speicherlaufwerk, einen Server oder ein anderes Gerät, auf dem der Lizenznehmer die Software installieren und nutzen kann, oder von dem aus der Lizenznehmer auf die in einem Netzwerk installierte Software zugreifen und sie nutzen kann, oder (b) einen physischen Verbindungspunkt, der zwei separate Geräte miteinander verbindet.

"**Dokumentation**" bezeichnet alle Benutzerhandbücher und/oder sonstigen Dokumentationen, die sich auf die Software beziehen, die Eigentum von BullWall oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen ist und derzeit als „RansomCare“ bekannt ist, und die BullWall von Zeit zu Zeit im Rahmen dieser Vereinbarung (elektronisch oder auf andere Weise) zur Verfügung stellt.

**"Datum des Inkrafttretens"** bedeutet das in der Bestellung angegebene Datum des Inkrafttretens oder, falls kein solches Datum in der Bestellung angegeben ist, das Datum, an dem die Bestellung vom Lizenznehmer (in welcher Form oder auf welchem Medium auch immer) unterzeichnet wird.

**"Regierungsbehörde"** bedeutet jede Regierungs-, Regulierungs- oder Selbstregulierungsbehörde, Organisation, Agentur, jedes Gericht, Tribunal, Schiedsgericht oder jede Kommission oder jedes andere ähnliche Gremium oder jede Organisation, das/die staatliche oder quasi-staatliche Befugnisse oder Autorität ausübt.

**"Gesetze"** bedeutet alle Gesetze oder Satzungen einer Gerichtsbarkeit und alle anderen Vorschriften, Verordnungen, Anordnungen, Dekrete oder Regeln, die Gesetzeskraft haben, unabhängig davon, ob sie am Tag des Inkrafttretens bestehen oder danach verkündet werden und ob sie geändert oder ersetzt werden.

**"Bösartiger Code"** bezeichnet Computerviren, Trojaner, Malware, Ransomware, Würmer, Zeitbomben oder andere ähnliche Codes oder Komponenten, die dazu bestimmt sind, andere Software, Hardware, Netzwerke oder andere Technologien zu deaktivieren, zu beschädigen oder zu stören, unbefugten Zugriff darauf zu ermöglichen, sie zu löschen, zu zerstören oder zu verändern.

**"Bestellung"** bezeichnet eine schriftliche Bestellung oder ein anderer schriftlicher Vertrag zwischen einem Wiederverkäufer und dem Lizenznehmer, in der die Rechte des Lizenznehmers aus dieser Vereinbarung näher definiert werden, unabhängig davon, ob eine solche Bestellung dieser Vereinbarung vorausgeht, sie begleitet oder ihr folgt, und die von Zeit zu Zeit durch schriftliche Einigung der Parteien (oder des Wiederverkäufers und des Lizenznehmers, je nachdem) geändert werden kann. Alle Bestimmungen einer solchen Bestellung, die sich auf den Gegenstand dieser Vereinbarung beziehen, einschließlich der Lizenz (wie in **Abschnitt 2.1** unten definiert), der Gebühren (wie in **Abschnitt 3.1** unten definiert) und der Laufzeit dieser Vereinbarung (wie in **Abschnitt 4.1** unten angesprochen), werden hiermit durch Bezugnahme in diese Vereinbarung aufgenommen, ungeachtet der Tatsache, dass die Bestellung vom Wiederverkäufer und Lizenznehmer abgeschlossen wurde.

**"Person"** bedeutet eine Einzelperson oder eine Personengesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Treuhandgesellschaft, ein Joint Venture, eine Vereinigung, eine Organisation ohne eigene Rechtspersönlichkeit, eine Regierungsbehörde oder deren politische Untergliederung oder eine andere Einrichtung.

**"Personenbezogene Daten"** bedeutet (a) alle Daten oder Informationen, die direkt oder indirekt zur Identifizierung einer natürlichen Person verwendet werden können, und (b) alle anderen Daten und Informationen, die unter eine der Definitionen von "personenbezogenen Daten", "persönlichen Informationen", "persönlich identifizierbaren Informationen" oder ähnlichen Definitionen in den geltenden Datenschutzgesetzen fallen.

**"Prozess"** (und deren Abkürzungen) bezeichnet jeden Vorgang oder eine Reihe von Vorgängen, die mit Daten oder einer Reihe von Daten durchgeführt werden, unabhängig davon, ob dies mit automatisierten Mitteln geschieht oder nicht, einschließlich der Erhebung, Aufzeichnung, Speicherung, Aufbewahrung, Zusammenfassung, Änderung, Verwendung, Offenlegung, des Zugangs, der Übertragung, Übermittlung oder Vernichtung.

"**Software**" bezeichnet (a) den Objektcode der Software, die Eigentum von BullWall ist und gegenwärtig als "RansomCare" bekannt ist und die BullWall im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung stellt, (b) die gesamte Dokumentation und (c) alle Upgrades.

"**Upgrades**" bezeichnet alle (a) Inhaltsupdates und (b) Modifikationen, Erweiterungen, Verbesserungen, Fehlerbehebungen, Upgrades, Updates und neue Versionen der Software und davon abgeleitete Werke, die BullWall von Zeit zu Zeit im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung stellt.

## 2. Lizenz

2.1 Umfang der Lizenz. Vorbehaltlich der Bestimmungen und Bedingungen dieser Vereinbarungen gewährt BullWall dem Lizenznehmer hiermit ein nicht ausschließliches, widerrufliches, nicht unterlizenzierbares, nicht übertragbares (außer in den Fällen, in denen dies gemäß **Ziffer 15** zulässig ist), beschränktes Recht und eine beschränkte Lizenz während der Laufzeit dieser Vereinbarung (die "**Lizenz**"), die Software ausschließlich für die geschäftlichen Zwecke des Lizenznehmers zu nutzen, und zwar in dem Umfang und auf den Nutzungsebenen, wie sie in der Bestellung beschrieben sind, und ausschließlich in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und allen Richtlinien von BullWall, von denen BullWall den Lizenznehmer unterrichtet. Die Lizenz umfasst (a) das Recht, eine einzige Kopie der Software für Archivierungs- und Notfallwiederherstellungszwecke anzufertigen, (b) solche Inhaltsupdates (falls vorhanden), die BullWall nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit allen Softwarelizenznehmern allgemein zur Verfügung stellt, und (c) solche anderen Upgrades (falls vorhanden), die BullWall nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit allen Softwarelizenznehmern allgemein zur Verfügung stellt. Keine Inhaltsupdates oder sonstigen Upgrades gelten als Erhöhung der in der Bestellung festgelegten Mengen oder Nutzungsstufen. Wenn in der Bestellung die Anzahl der Geräte angegeben ist, auf denen die Software installiert werden darf, darf der Lizenznehmer die Lizenz nur dann von einem Gerät auf ein neues Gerät übertragen, wenn das ursprüngliche Gerät dauerhaft außer Betrieb genommen und die Software von diesem Gerät gelöscht wird.

2.2 Lizenzschlüssel. BullWall wird die Software über die von BullWall von Zeit zu Zeit festgelegte Website oder andere Medien zum Download bereitstellen. Der Lizenznehmer darf auf die Software nur über den/die Lizenzschlüssel zugreifen, die dem Lizenznehmer von BullWall oder dem Wiederverkäufer zur Verfügung gestellt werden (zusammen "**Lizenzschlüssel**"). Der Lizenznehmer ist in vollem Umfang für die Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit des Lizenzschlüssels und für alle Aktivitäten verantwortlich, die durch die Verwendung des Lizenzschlüssels erfolgen, unabhängig davon, ob eine solche Verwendung vom Lizenznehmer genehmigt wurde oder nicht. Die Software gilt mit der ersten Nutzung des Lizenzschlüssels durch den Lizenznehmer als von diesem angenommen.

2.3 Installation und Ressourcen. Im Verhältnis zwischen BullWall und dem Lizenznehmer ist der Lizenznehmer allein verantwortlich für (a) die Installation, Implementierung und Konfiguration der Software und (b) alle Software, Hardware, Netzwerke und andere Technologien, die für den Zugriff auf die Software und deren Nutzung erforderlich sind, sowie für alle damit verbundenen Verluste, Schäden, Verbindlichkeiten, Kosten und Ausgaben.

### 2.4 Einschränkungen bei der Nutzung der Software.

2.4.1 Allgemeine Beschränkungen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, weder direkt noch indirekt: (a) die Software für einen nach geltendem Recht verbotenen Zweck zu verwenden oder anderweitig im Zusammenhang mit der Verwendung der Software gegen geltendes Recht zu verstoßen; (b) zu versuchen, die Software zu kopieren, zu vervielfältigen, zu modifizieren, zurückzuentwickeln, zu disassemblieren, zu dekompileieren, zu übersetzen, zu versuchen, den Quellcode der Software herauszufinden oder davon abgeleitete Werke zu erstellen; mit der

Ausnahme, dass die Software zu Zwecken der Interoperabilität dekompiert werden darf, soweit dies nach den geltenden Gesetzen zulässig ist und diese strikt eingehalten werden; (c) die Software zu verkaufen, zu übertragen, in Unterlizenz zu vergeben, zu vertreiben, zu vermieten oder zu verleasen oder Dritten anderweitig den Zugriff auf die Software zu gestatten, es sei denn, dies ist im Rahmen dieser Vereinbarung ausdrücklich gestattet; (d) die Software zu nutzen, um Dritten Serviceunternehmen, Software-as-a-Service- oder "SaaS"- oder andere softwarebezogene Dienstleistungen anzubieten oder die Software anderweitig zugunsten Dritter zu nutzen; (e) Hinweise auf die Vertraulichkeit, Markenzeichen, Urheberrechtsvermerke oder andere Eigentumsvermerke, die in der Software enthalten sind oder über die Software angezeigt werden, zu entfernen, zu verdecken, zu verändern oder zu verunstalten; (f) die Nutzung der Software oder den Zugang zu ihr durch andere in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen; (g) zu versuchen, Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Software, wie sie von BullWall zur Verfügung gestellt werden, zu umgehen, zu beseitigen, außer Kraft zu setzen, zu deaktivieren oder zu modifizieren; (h) die Software zu nutzen, um die Sicherheit der Technologie einer anderen Person zu umgehen oder bösartigen Code in diese einzuführen; (i) Stress-, Schwachstellen- oder Penetrationstests oder Wettbewerbsvergleiche in Bezug auf die Software ohne die Zustimmung und Mitarbeit von BullWall durchzuführen; (j) ohne die schriftliche Zustimmung von BullWall Leistungsdaten in Bezug auf die Software zu veröffentlichen, auszustrahlen, öffentlich auszustellen oder anderweitig öffentlich bekannt zu machen; (k) die Software für andere Zwecke als die internen Geschäftszwecke des Lizenznehmers oder in anderen als den in der Bestellung festgelegten Mengen oder Nutzungsgraden zu verwenden; oder (l) auf einen Teil der Software zu verweisen oder die Software anderweitig in Verbindung mit der Entwicklung einer Software oder eines anderen Produkts oder einer Dienstleistung zu verwenden, die die Funktionalität, das Erscheinungsbild oder andere der Software ähnliche Merkmale aufweist.

2.4.2 Exportkontrollen. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, erklärt sich der Lizenznehmer damit einverstanden, die Software weder direkt noch indirekt zu exportieren, zu übertragen oder anderweitig den Zugriff auf oder die Nutzung der Software zu ermöglichen, wenn dies gegen geltende Gesetze in Bezug auf Exportkontrollen und/oder Sanktionen verstößt, einschließlich (a) in ein Land (oder an oder durch einen Bürger, Staatsangehörigen oder Einwohner eines Landes), gegen das Wirtschafts- oder Finanzsanktionen oder Handelsembargos von den Vereinigten Staaten aufrechterhalten oder durchgesetzt werden, einschließlich durch das United States Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control (Amt für die Kontrolle ausländischer Vermögenswerte des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten), der Vereinten Nationen, des Vereinigten Königreichs oder der Europäischen Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten (jede Person, die Ziel einer der vorgenannten Sanktionen oder eines Embargos ist, ein "**Sanktionsziel**") oder (b) an oder durch eine Person, die auf der Liste der "Specially Designated Nationals" (speziell bezeichnete Staatsangehörige) und "Blocked Persons" (geblockte Personen) des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten oder auf der Liste der "Denied Persons" (bestrittenen Personen) oder Einrichtungen des Handelsministeriums der Vereinigten Staaten oder auf gleichwertigen Listen in anderen Rechtsordnungen aufgeführt ist (jede in Klausel (b) beschriebene Person ist ein "**Verbotener Nutzer**").

2.4.3 Aktivitäten mit hohem Risiko. Der Lizenznehmer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Software nicht für den Einsatz in gefährlichen Umgebungen konzipiert oder vorgesehen ist, die eine ausfallsichere Leistung erfordern, einschließlich des Betriebs von Nuklearanlagen, Navigations- oder Kommunikationssystemen von Flugzeugen oder Raumfahrzeugen, Flugverkehrskontrollsystemen, lebenserhaltenden Systemen, Waffensystemen oder anderen Anwendungen oder Installationen, bei denen eine Verzögerung oder ein Ausfall des Betriebs der Software zu Tod, Personen- oder Sachschäden führen könnte (zusammenfassend als

"**Hochrisikoaktivitäten**" bezeichnet), und der Lizenznehmer darf die Software weder direkt noch indirekt in Verbindung mit Hochrisikoaktivitäten verwenden.

2.5 Benutzerdaten. Vorbehaltlich der nachstehenden **Ziffern 6.5** und **7.3** ist der Lizenznehmer Eigentümer aller vom Lizenznehmer oder durch die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer hochgeladenen, erzeugten, gespeicherten und/oder anderweitig über die Software verarbeiteten Daten (zusammenfassend "**Benutzerdaten**") und im Verhältnis zwischen dem Lizenznehmer und BullWall allein dafür verantwortlich, einschließlich (a) der Genauigkeit und Sicherheit aller Benutzerdaten und (b) aller Folgen einer Speicherung, Offenlegung, Anzeige, Übertragung, Verteilung, Nutzung und/oder sonstigen Verarbeitung von Benutzerdaten. Um jeden Zweifel auszuschließen, enthält die Software keine Funktionen zur elektronischen Übermittlung von Benutzerdaten an BullWall oder den Wiederverkäufer oder an Dritte.

2.6 Upgrades. BullWall kann nach eigenem Ermessen die Software jederzeit ändern und dem Lizenznehmer solche Upgrades zur Verfügung stellen. BullWall ist im Rahmen dieser Vereinbarung nicht verpflichtet, dem Lizenznehmer Upgrades für die Software zur Verfügung zu stellen, die BullWall von Zeit zu Zeit erstellen kann. Falls BullWall dem Lizenznehmer nach eigenem Ermessen Upgrades zur Verfügung stellt, (a) ist der Lizenznehmer verpflichtet, diese Upgrades unverzüglich zu installieren und (b) gelten diese Upgrades als "Software" im Sinne dieser Vereinbarung und unterliegen den Bestimmungen und Bedingungen dieser Vereinbarung. BullWall übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Leistungs- oder Sicherheitsprobleme oder andere Probleme, die sich aus dem Versäumnis des Lizenznehmers ergeben, Upgrades rechtzeitig zu installieren und zu implementieren.

2.7 Komponenten von Drittanbietern. Die Software kann Open-Source-Software oder andere Elemente enthalten, die Eigentum eines Dritten sind und von BullWall lizenziert wurden. Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, alle Bestimmungen und Bedingungen solcher Drittlizenzen einzuhalten, die BullWall dem Lizenznehmer von Zeit zu Zeit mitteilt.

2.8 Dienstleistungen von Dritten. Der Lizenznehmer ist berechtigt, einen Vertrag mit dem Wiederverkäufer oder einem Dritten abzuschließen, der bei der Installation, der Implementierung und/oder dem Betrieb der Software im Namen des Lizenznehmers behilflich ist (ein "**Drittanbieter**"), und diesem Drittanbieter zu gestatten, die Software ausschließlich zu Gunsten des Lizenznehmers zu nutzen, *vorausgesetzt, dass* der Lizenznehmer für die Einhaltung aller anwendbaren Bedingungen dieser Vereinbarung verantwortlich ist und bleibt und für die Handlungen und Unterlassungen eines Drittanbieters so haftet, als wären sie Handlungen oder Unterlassungen des Lizenznehmers.

2.9 Benachrichtigung. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, BullWall unverzüglich zu benachrichtigen, sobald er Kenntnis erlangt von (a) jeder unbefugten Nutzung eines Lizenzschlüssels und/oder von Diebstählen, Verlusten oder sonstigen Sicherheitsverletzungen in Bezug auf einen Lizenzschlüssel, (b) jeder unbefugten Nutzung oder missbräuchlichen Nutzung oder sonstigen Sicherheitsverletzungen in Bezug auf die Software und (c) jeder tatsächlichen oder vermuteten Verletzung oder sonstigen Verletzung der Rechte von BullWall an der Software. Ungeachtet des Vorstehenden hat der Lizenznehmer nicht das Recht, solche Sicherheitsverletzungen oder -verstöße zu verfolgen oder anderweitig Maßnahmen zu ergreifen, und BullWall ist nicht verpflichtet, solche Sicherheitsverletzungen oder -verstöße zu untersuchen, zu verfolgen oder anderweitig Maßnahmen zu ergreifen, die ihr vom Lizenznehmer mitgeteilt werden.

2.10 Überprüfung. Während der Laufzeit dieser Vereinbarung und während des Zeitraums von einem (1) Jahr, der unmittelbar auf das Datum des Ablaufs oder der Beendigung dieser Vereinbarung folgt, haben BullWall und/oder ihre Beauftragten das Recht, mit einer Vorankündigung von mindestens zehn (10) Werktagen an den Lizenznehmer alle Technologien, Bücher, Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen, die für die Feststellung der Einhaltung der Bedingungen dieser Vereinbarung durch den Lizenznehmer relevant sind, zu inspizieren und zu prüfen; vorausgesetzt, dass (a) ein solches Audit während der normalen

Geschäftszeiten des Lizenznehmers stattfindet und (b) BullWall solche Audits nicht häufiger als einmal pro Jahr durchführt, es sei denn, BullWall hat den begründeten Verdacht, dass der Lizenznehmer gegen diese Vereinbarung verstößt. Jede dieser Überprüfungen erfolgt auf Kosten von BullWall, es sei denn, die Überprüfung ergibt (oder bestätigt) einen Verstoß des Lizenznehmers gegen diese **Ziffer 2** oder einen anderen wesentlichen Verstoß gegen diese Vereinbarung; in diesem Fall hat der Lizenznehmer BullWall alle angemessenen Kosten zu erstatten, die BullWall im Zusammenhang mit dieser Überprüfung entstanden sind. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, nach Treu und Glauben mit BullWall und/oder deren Beauftragten zusammenzuarbeiten, um BullWall die Ausübung ihrer Rechte gemäß dieser **Ziffer 2.10** zu erleichtern.

2.11 Andere BullWall-Produkte und -Dienstleistungen. Wenn der Lizenznehmer mit BullWall oder mit BullWall Verbundenen Unternehmen Verträge über Software-Supportleistungen oder andere Produkte oder Dienstleistungen von BullWall oder mit BullWall Verbundenen Unternehmen abschließt, wird die Nutzung dieser anderen Produkte oder Dienstleistungen durch separate Verträge mit BullWall oder den betreffenden mit BullWall Verbundenen Unternehmen geregelt.

### **3. Lizenz-Gebühren**

3.1 Gebühren. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Wiederverkäufer die in der Bestellung festgelegten Gebühren für die Lizenzierung der Software (zusammenfassend als "**Gebühren**" bezeichnet) gemäß den darin festgelegten Zahlungsbedingungen zu zahlen. Sind in der Bestellung keine Zahlungsbedingungen enthalten, hat der Lizenznehmer alle unbestrittenen Rechnungen über die nach dieser Vereinbarung geschuldeten Gebühren innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer solchen Rechnung an den Wiederverkäufer zu zahlen. Wenn der Lizenznehmer eine Rechnung in gutem Glauben bestreitet, muss der Lizenznehmer den Wiederverkäufer davon in Kenntnis setzen, den unbestrittenen Betrag (falls vorhanden) bezahlen und sich in gutem Glauben bemühen, die Angelegenheit mit dem Wiederverkäufer gütlich zu regeln. Sollte der Lizenznehmer nach Beilegung eines solchen Streits zusätzliche Gebühren schulden, muss der Lizenznehmer diese Beträge innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Beilegung des Streits an den Wiederverkäufer zahlen. Vorbehaltlich der Ziffern 5.2 und 9.1.2(c) sind alle vom Lizenznehmer gezahlten Gebühren nicht erstattungsfähig. Wenn der Lizenznehmer es versäumt, unbestrittene Gebühren oder Steuern bei Fälligkeit an den Wiederverkäufer zu zahlen, gilt dies als wesentlicher Verstoß gegen diese Vereinbarung.

3.2 Steuern. Die Gebühren verstehen sich ausschließlich aller Bundes-, Landes-, Kommunal- und sonstiger Steuern (einschließlich Umsatz- und Quellensteuern), Abgaben, Zölle oder ähnlicher Gebühren, wie auch immer sie bezeichnet, erhoben oder auferlegt werden, die von einer Rechtsordnung im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder den im Rahmen dieser Vereinbarung gewährten Rechten nach geltendem Recht oder infolge einer Änderung der Gesetze nach dem Datum des Inkrafttretens erhoben werden (zusammen "**Steuern**"), und der Lizenznehmer ist für alle Steuern verantwortlich (und hat diese gegebenenfalls unverzüglich an BullWall zu zahlen oder zu erstatten), die während der Laufzeit dieser Vereinbarung oder nach dem Datum des Inkrafttretens oder der Kündigung dieser Vereinbarung gegen BullWall festgesetzt werden und die aufgrund der Erfüllung dieser Vereinbarung durch BullWall oder den Lizenznehmer oder der Ausübung von Rechten aus dieser Vereinbarung erhoben oder auferlegt werden, mit Ausnahme von Steuern, die auf dem Nettoeinkommen von BullWall basieren.

### **4. Laufzeit und Beendigung**

4.1 Laufzeit. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt am Tag des Inkrafttretens und gilt für den in der Bestellung festgelegten Zeitraum.

4.2 Beendigung. Jede Partei kann diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn die andere Partei wesentlich gegen diese Vereinbarung verstößt und, sofern Abhilfe geschaffen werden kann, diesen Verstoß nicht innerhalb von

dreißig (30) Tagen nach der entsprechenden Mitteilung behebt. BullWall ist darüber hinaus berechtigt, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Lizenznehmer gemäß **Ziffer 9.1.2(c)** zu kündigen, wenn BullWall vernünftigerweise davon ausgeht, dass die fortgesetzte Nutzung der Software durch den Lizenznehmer gegen anwendbare Gesetze verstößt oder verstoßen könnte (einschließlich neuer anwendbarer Gesetze oder Änderungen bestehender anwendbarer Gesetze).

4.3 Folgen der Beendigung. Bei Beendigung dieser Vereinbarung erlöschen, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, alle dem Lizenznehmer im Rahmen der Lizenz gewährten Rechte, und der Lizenznehmer muss: (a) jegliche Nutzung der Software einstellen; und (b) auf Kosten des Lizenznehmers die Software (einschließlich der gesamten Dokumentation und aller Kopien davon) und alle anderen Vertraulichen Informationen von BullWall, die sich im Besitz und/oder unter der Kontrolle des Lizenznehmers befinden, vernichten und als vernichtet bescheinigen; mit der Maßgabe, dass der Lizenznehmer eine einzelne Archivierungskopie dieser Gegenstände aufbewahren darf, wenn und soweit (einschließlich für den Zeitraum) eine solche Aufbewahrung durch anwendbare Gesetze vorgeschrieben ist. Die **Ziffern 2.5, 2.10, 3, 4.3, 5.3 und 6 bis 23** (einschließlich) gelten über das Datum der Beendigung dieser Vereinbarung hinaus und bleiben in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

## **5. Garantien und Haftungsausschlüsse**

5.1 Gewährleistung des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer sichert BullWall hiermit zu und gewährleistet, dass (a) der Lizenznehmer über alle erforderlichen Befugnisse und Vollmachten verfügt, um diese Vereinbarung auszuführen und zu erfüllen; (b) seine Ausführung und Erfüllung seiner Verpflichtungen und die Ausübung seiner Rechte im Rahmen dieser Vereinbarung keine andere Vereinbarung oder sonstige Verpflichtung verletzt, an die er gebunden ist; (c) er bei der Ausübung seiner Rechte und der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung alle anwendbaren Gesetze einhält; und (d) weder der Lizenznehmer noch eines seiner Verbundenen Unternehmen, noch ein leitender Angestellter, Direktor, Mitglied, Partner oder Mitarbeiter davon, noch ein Auftragnehmer oder Vertreter, dem der Lizenznehmer den Zugriff auf die Software gestattet, ein Sanktionsziel oder ein Verbotener Nutzer ist.

5.2 Gewährleistung durch BullWall. BullWall sichert dem Lizenznehmer hiermit zu und gewährleistet, dass (a) BullWall über alle erforderlichen gesellschaftsrechtlichen und sonstigen Befugnisse verfügt, um die Lizenz zu erteilen und diese Vereinbarung in sonstiger Weise auszuführen und zu erfüllen; (b) BullWalls Ausführung und Erfüllung ihrer Verpflichtungen und die Ausübung ihrer Rechte aus dieser Vereinbarung keine anderen Vereinbarungen oder sonstigen Verpflichtungen verletzt, an die sie gebunden ist; (c) für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen nach dem Datum des Inkrafttretens wird die Software, wenn sie in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung verwendet wird, im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der Dokumentation funktionieren (diese Gewährleistung in Klausel (c) ist die "**Leistungsgewährleistung**"). Wenn die Software die Leistungsgewährleistung nicht erfüllt und der Lizenznehmer BullWall innerhalb dieses Zeitraums von neunzig (90) Tagen davon in Kenntnis setzt, wird BullWall nach eigenem Ermessen (i) das Problem mit der Software beheben, (ii) die Software durch eine Software mit im Wesentlichen ähnlicher Funktionalität ersetzen oder (iii) diese Vereinbarung kündigen und die an BullWall gezahlten Gebühren für die nicht konforme Software zurückerstatten. Diese Gewährleistung gilt nicht für Mängel und andere Probleme, die sich aus folgenden Gründen ergeben: (A) Modifikation der Software durch eine andere Person als BullWall oder ein mit BullWall Verbundenes Unternehmen; (B) Nutzung der Software durch den Lizenznehmer (oder eine andere Person, die den Lizenzschlüssel des Lizenznehmers verwendet) unter Verletzung dieser Vereinbarung; (C) der Lizenznehmer hat es versäumt, das/die von BullWall bereitgestellte(n) aktuellste(n) Upgrade(s) innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt zu installieren; (D) Missbrauch oder Fehlgebrauch der Software (außer durch BullWall); (E) Defekte, Ausfälle, Fehlfunktionen, Beeinträchtigungen, Wiederherstellung oder fehlerhafte oder nicht autorisierte Installation oder Betrieb von Technologien oder Dienstleistungen, die nicht von BullWall bereitgestellt wurden; oder (F) ein Ereignis höherer Gewalt (wie unten definiert). DIE

IN DIESEM ABSATZ DARGELEGTE RECHTSMITTEL SIND DIE EINZIGEN UND AUSSCHLIESSLICHEN RECHTSMITTEL DES LIZENZNEHMERS UND STELLEN DIE EINZIGE UND AUSSCHLIESSLICHE HAFTUNG VON BULLWALL IN BEZUG AUF EINE VERLETZUNG DER LEISTUNGSGEWÄHRLEISTUNG DAR.

5.3 HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE. MIT AUSNAHME DER AUSDRÜCKLICHEN BESTIMMUNGEN IN **ZIFFER 5.2** WIRD DIE SOFTWARE "WIE BESEHEN" UND "WIE VERFÜGBAR" ZUR VERFÜGUNG GESTELLT, UND BULLWALL GIBT IM RAHMEN DER GELTENDEN GESETZE KEINE ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN JEDLICHER ART, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, IM RAHMEN DIESER VEREINBARUNG AB, EINSCHLIESSLICH DER VERFÜGBARKEIT, DER EIGNUNG, DES BETRIEBS UND DER NUTZUNG DER SOFTWARE, SOWIE ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT, DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, DES EIGENTUMS UND DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN, SOWIE ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN, DIE SICH AUS DEM HANDELSVERLAUF, DER LEISTUNG ODER DEM HANDELSBRAUCH ERGEBEN. OHNE DIE ALLGEMEINGÜLTIGKEIT DES VORSTEHENDEN EINZUSCHRÄNKEN, LEHNT BULLWALL AUSDRÜCKLICH JEDLICHE ZUSICHERUNGEN UND GARANTIE AB, DASS DIE SOFTWARE (ODER IHRE LEISTUNG) UNUNTERBROCHEN, SICHER ODER FREI VON BÖSARTIGEM CODE, FEHLERN ODER ANDEREN SCHÄDLICHEN KOMPONENTEN IST, ODER DASS SIE DEN LIZENZNEHMER VOR EINDRINGLINGEN, RANSOMWARE-ANGRIFFEN, ANDEREN ANGRIFFEN MIT BÖSARTIGEM CODE ODER ANDEREN FORMEN VON CYBERANGRIFFEN ERKENNT ODER WARNT. DIE VORSTEHENDEN HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE GELTEN UNABHÄNGIG DAVON, OB EINE AUSDRÜCKLICHE GARANTIE HIERIN IHREN WESENTLICHEN ZWECK VERFEHLT.

## 6. Vertraulichkeit

6.1 Vertrauliche Informationen. Soweit in dieser Vereinbarung nicht anders beschrieben, behandelt jede Partei alle Geschäftsgeheimnisse und sonstigen nicht öffentlichen oder geschützten Informationen, Daten und Materialien der anderen Partei und ihrer Verbundenen Unternehmen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung erhält oder zu denen sie Zugang erhält, in jeglicher Form, Art und Weise oder in jeglichem Medium, einschließlich elektronischer, schriftlicher und mündlicher Form, (zusammen "**Vertrauliche Informationen**") streng vertraulich, wobei sie mindestens den gleichen Grad an Sorgfalt anwendet, den sie zum Schutz ihrer eigenen Vertraulichen Informationen verwendet, in keinem Fall jedoch weniger als angemessene Sorgfalt. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, umfassen die Vertraulichen Informationen von BullWall alle nicht-öffentlichen Informationen, Daten und Materialien, die in der Software enthalten sind oder sich anderweitig auf die Software beziehen (aus Gründen der Klarheit jedoch nicht die Benutzerdaten), und der Lizenznehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Quellcode der Software und andere nicht-öffentliche Informationen, die sich auf die Software beziehen, Geschäftsgeheimnisse von BullWall und/oder ihren Verbundenen Unternehmen sind, dass jeder einzelne Bestandteil dieser Vertraulichen Informationen von oder im Namen von BullWall und/oder ihren Verbundenen Unternehmen mit erheblichem Aufwand entwickelt wurde und hinreichend geheim ist, um einen wirtschaftlichen Wert daraus zu ziehen, dass er nicht allgemein bekannt ist, und dass der Schutz und die Bewahrung dieser Vertraulichen Informationen BullWall und/oder ihren Verbundenen Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil in den Märkten verschafft, in denen sie konkurrieren. Mit Ausnahme des unmittelbar vorangehenden Satzes umfassen die Vertraulichen Informationen keine Informationen, Daten oder Materialien, die: (a) die empfangende Partei nachweisen kann, dass sie unabhängig davon entwickelt wurden, ohne Vertrauliche Informationen, Daten oder Materialien der anderen Partei oder ihrer Verbundenen Unternehmen zu verwenden oder darauf Bezug zu nehmen; (b) die empfangende Partei nachweisen kann, dass sie diese Informationen rechtmäßig und ohne Einschränkungen von einer anderen Quelle erhalten hat, die das Recht hat, diese Informationen zur Verfügung zu stellen, und

die nicht aus ihrer Beziehung zu der empfangenden Partei resultieren; (c) der empfangenden Partei vor der Offenlegung bekannt waren, ohne dass sie zur Vertraulichkeit verpflichtet war, wie aus ihren Geschäftsunterlagen hervorgeht; oder (d) der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder werden, ohne dass dies auf direkte oder indirekte Handlungen der empfangenden Partei oder ihrer Verbundenen Unternehmen oder ihrer jeweiligen leitenden Angestellten, Direktoren, Mitglieder, Partner, Mitarbeiter, Agenten oder Vertreter zurückzuführen ist.

6.2 Nichtweitergabe und Nichtverwendung. Der empfangenden Partei ist es untersagt, (a) Vertrauliche Informationen für andere Zwecke als die Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder die Ausübung ihrer ausdrücklich eingeräumten Rechte im Rahmen dieser Vereinbarung zu verwenden oder (b) Vertrauliche Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an andere Personen als die leitenden Angestellten, Direktoren, Mitglieder, Partner, Mitarbeiter, Bevollmächtigten und Vertreter der empfangenden Partei weiterzugeben, die diese Vertraulichen Informationen kennen müssen, um die Verpflichtungen der empfangenden Partei zu erfüllen oder ihre Rechte im Rahmen dieser Vereinbarung auszuüben. Jede Partei ist für die Einhaltung aller Bestimmungen dieser **Ziffer 6** durch alle Personen verantwortlich, denen sie Zugang zu den Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei gewährt.

6.3 Obligatorische Offenlegung. Wird die Offenlegung Vertraulicher Informationen durch geltendes Recht oder durch eine Anordnung eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde vorgeschrieben oder verlangt, so hat die empfangende Partei (a) die andere Partei unverzüglich von dieser Anforderung zu unterrichten, sofern dies nicht durch geltendes Recht oder eine Behörde verboten ist, (b) auf Verlangen der anderen Partei bemüht sich die empfangende Partei in Absprache mit der anderen Partei nach Treu und Glauben, eine Schutzanordnung und/oder eine andere vertrauliche Behandlung der offenzulegenden Vertraulichen Informationen zu erwirken, und (c) die empfangende Partei stellt nur den Teil der Vertraulichen Informationen zur Verfügung, dessen Offenlegung verlangt oder beantragt wird.

6.4 Benachrichtigung. Die empfangende Partei unterrichtet die andere Partei unverzüglich über jede tatsächliche oder vernünftigerweise vermutete unbefugte Nutzung von, jeden unbefugten Zugang zu oder jede unbefugte Offenlegung von Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei, vorbehaltlich der Aufforderung einer Regierungsbehörde, eine solche Mitteilung zurückzuhalten, und die offenlegende Partei arbeitet auf angemessene Kosten der empfangenden Partei uneingeschränkt mit der anderen Partei zusammen, um alle damit Verbundenen Verluste oder Schäden zu untersuchen, zu beheben oder zu mindern.

6.5 Datenschutz und Datensicherheit. Soweit anwendbar, werden die Parteien bei der Ausübung von Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung alle anwendbaren Datenschutzgesetze einhalten. DER LIZENZNEHMER DARF BULLWALL OHNE DIE VORHERIGE SCHRIFTLICHE ZUSTIMMUNG VON BULLWALL WEDER DIREKT NOCH ÜBER DEN WIEDERVERKÄUFER ZUGANG ZU PERSONENBEZOGENEN DATEN (WIE OBEN DEFINIERT) GEWÄHREN, MIT AUSNAHME SOLCHER GESCHÄFTSKONTAKTDATEN, DIE SICH AUF DIE PERSON DES LIZENZNEHMERS BEZIEHEN UND DIE FÜR DEN LIZENZNEHMER UND BULLWALL ZUR ERFÜLLUNG IHRER JEWEILIGEN VERPFLICHTUNGEN IM RAHMEN DIESER VEREINBARUNG NOTWENDIG SIND ("**GESCHÄFTSKONTAKTDATEN**"). BullWall wird die Geschäftskontaktdaten ausschließlich für die folgenden Zwecke verarbeiten: (a) die Bereitstellung der Software an den Lizenznehmer und die sonstige Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung (und anderen schriftlichen Vereinbarungen zwischen BullWall und dem Lizenznehmer); (b) die Förderung der Geschäftsbeziehung der Parteien; und (c) die Ausübung seiner Rechte und die Erfüllung und Einhaltung seiner Verpflichtungen, die sich aus dieser Vereinbarung und den geltenden Gesetzen ergeben. BullWall ist verpflichtet, während der Laufzeit dieser Vereinbarung wirtschaftlich angemessene technische, physische und administrative Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und aufrechtzuerhalten, um die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Geschäftskontaktdaten zu schützen, und die

Geschäftskontaktdaten in Übereinstimmung mit der Datenschutzrichtlinie von BullWall [\[LINK\]](#) und den anwendbaren Datenschutzgesetzen zu verarbeiten. Im Verhältnis zwischen BullWall und dem Lizenznehmer trägt der Lizenznehmer im Übrigen alle Risiken und Verantwortlichkeiten für die Einhaltung aller anwendbaren Datenschutzgesetze und deren Verstöße im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Rechte aus dieser Vereinbarung, und der Lizenznehmer sichert zu, dass er über die notwendigen Rechte verfügt, um BullWall die Geschäftskontaktdaten für die in dieser Ziffer dargelegten Zwecke zur Verfügung zu stellen. Der Lizenznehmer erkennt an, dass jeglicher von BullWall gelieferter Support für die Software von einem Land außerhalb der Vereinigten Staaten bereitgestellt werden kann, was den Empfang und die Übermittlung von persönlichen Daten in Form von Geschäftskontaktdaten zwischen Personen in mehreren Ländern erforderlich macht. UNGEACHTET DES VORSTEHENDEN ERKENNT DER LIZENZNEHMER FERNER AN UND ERKLÄRT SICH DAMIT EINVERSTANDEN, DASS (I) DER WIEDERVERKÄUFER UND DIE DRITTANBIETER DES LIZENZNEHMERS IHRE EIGENEN DATENSCHUTZRICHTLINIEN UND -PRAKTIKEN HABEN UND IN JEDEM FALL DAFÜR VERANTWORTLICH SIND, DIE NICHT VON BULLWALL ODER SEINEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN KONTROLLIERT WERDEN, UND (II) BULLWALL KEINE ZUSICHERUNGEN, GARANTIEEN ODER VERPFLICHTUNGEN IN BEZUG AUF DIE VERWENDUNG VON GESCHÄFTSKONTAKTDATEN ODER ANDEREN PERSÖNLICHEN DATEN DURCH DEN WIEDERVERKÄUFER ODER EINEN DRITTANBIETER DES LIZENZNEHMERS ABGIBT.

## 7. Eigentumsrechte

7.1 Eigentum. Vorbehaltlich der in **Ziffer 2.1** eingeräumten Lizenz sind zwischen BullWall und dem Lizenznehmer alle Rechte, Titel und Anteile an der Software, einschließlich aller Upgrades, aller Vertraulichen Informationen von BullWall, der Warenzeichen und Dienstleistungsmarken "BullWall" und "RansomCare" sowie der aus diesen Wörtern bestehenden Logos, die auf der Website von BullWall unter [www.bullwall.com](http://www.bullwall.com) oder in der Dokumentation von Zeit zu Zeit angezeigt werden (zusammen die "**BullWall-Marken**"), sowie alle Urheberrechte und sonstigen geistigen Eigentumsrechte an dem Vorgenannten (alles Vorgenannte zusammen das "**BullWall-Eigentum**"), sind und bleiben Eigentum von BullWall (oder ihrer Verbundenen Unternehmen oder Lizenzgeber von BullWall oder ihrer Verbundenen Unternehmen, soweit anwendbar). Der Lizenznehmer erkennt dieses ausschließliche Eigentum an der Software und sonstigem BullWall-Eigentum an, und der Lizenznehmer wird zu keiner Zeit, weder direkt noch indirekt, (a) einen Anspruch auf das Eigentum an der Software oder sonstigem BullWall-Eigentum erheben, (b) die Registrierung von BullWall-Marken, Urheberrechten an der Software oder sonstigem BullWall-Eigentum in irgendeiner Rechtsordnung beantragen, (c) in irgendeiner Jurisdiktion Namen, Marken, Dienstleistungsmarken, Logos, Domain-Namen oder andere Bezeichnungen, die BullWall-Marken zum Verwechseln ähnlich sind, übernehmen, verwenden oder versuchen, diese zu registrieren, oder (d) in sonstiger Weise Handlungen vornehmen oder veranlassen, die die Rechte, den Titel oder das Interesse von BullWall (oder der Verbundenen Unternehmen von BullWall oder der Verbundenen Unternehmen von BullWall) an BullWall-Eigentum anfechten, in Frage stellen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Der Lizenznehmer erkennt ausdrücklich an, dass die Nutzung der Software, wie sie im Rahmen dieser Vereinbarung gestattet ist, dem Lizenznehmer keinerlei Rechte, Titel oder Anteile an der Software oder anderem BullWall-Eigentum überträgt, die über die hier ausdrücklich gewährte Lizenz hinausgehen. Keine Bestimmung dieser Vereinbarung ist so auszulegen, dass dem Lizenznehmer oder einer anderen Person eine Lizenz oder ein sonstiges Recht am Quellcode der Software oder ein Recht zur Erstellung von Upgrades der Software eingeräumt wird.

7.2 Rückmeldung. Für den Fall, dass der Lizenznehmer BullWall oder seinen Verbundenen Unternehmen (oder einer Person, die im Namen von BullWall oder seinen Verbundenen Unternehmen handelt) Vorschläge, Kommentare oder sonstiges Feedback in Bezug auf die Software (zusammenfassend als "**Feedback**" bezeichnet) zur Verfügung stellt, gewährt der Lizenznehmer BullWall und seinen Verbundenen Unternehmen hiermit eine unbefristete, nicht-exklusive, gebührenfreie, voll bezahlte, frei übertragbare, unwiderrufliche, weltweite Lizenz (mit dem Recht zur Vergabe von Unterlizenzen an mehrere

Unterlizenznehmer) zur vollständigen Nutzung, Verwendung und Verwertung dieses Feedbacks in jeder heute bekannten oder später entwickelten Form und jedem Medium. In dem Umfang, in dem Rechte, Titel und Interessen an einem Feedback nach geltendem Recht nicht an BullWall und ihre Verbundenen Unternehmen durch den Lizenznehmer wie oben dargelegt lizenziert werden können, verzichtet der Lizenznehmer hiermit unwiderruflich darauf, solche nicht lizenziehbaren Rechte, Titel und Interessen gegen BullWall, Verbundene Unternehmen von BullWall, Rechtsnachfolger oder Bevollmächtigte von BullWall oder ihren Verbundenen Unternehmen oder andere Personen zu verklagen oder anderweitig geltend zu machen, gleich auf welche Art und Weise, vor welchem Gericht oder in welcher Gerichtsbarkeit. Der Lizenznehmer erkennt an, dass BullWall und ihre Verbundenen Unternehmen dieses Feedback in jeder Art und Weise, in jedem Medium und in jedem Gebiet (jetzt oder in Zukunft) nutzen können, wie BullWall oder ihre Verbundenen Unternehmen dies nach ihrem alleinigen Ermessen bestimmen, ohne dass sie verpflichtet sind, die Zustimmung des Lizenznehmers einzuholen, dem Lizenznehmer eine Namensnennung zukommen zu lassen oder dem Lizenznehmer Lizenzgebühren oder eine andere Vergütung zu zahlen. Der Lizenznehmer darf BullWall oder ihren Verbundenen Unternehmen kein Feedback zur Verfügung stellen, (a) von dem der Lizenznehmer Grund zu der Annahme hat, dass es Eigentum eines Dritten ist oder anderweitig einem Recht an geistigem Eigentum oder einem Anspruch eines Dritten unterliegt, oder (b) das Lizenzbedingungen unterliegt, die es erforderlich machen würden, dass ein BullWall-Produkt, das dieses Feedback enthält oder davon abgeleitet ist, oder anderes geistiges Eigentum von BullWall an einen Dritten lizenziert oder anderweitig mit ihm geteilt wird.

7.3 Anonymisierte technische Daten. BullWall kann bestimmte Daten und Informationen im Zusammenhang mit der Nutzung der Software durch den Lizenznehmer erheben, wie z.B. den Firmennamen des Lizenznehmers (soweit zutreffend), die Version der installierten Software, die Anzahl der Benutzer, die Laufzeit, die Anzahl der maximalen Warnstufen, das Fehlerprotokoll und die Softwareeinstellungen (zusammen "**Technische Daten**"). Die technischen Daten enthalten keine Personenbezogenen Daten. BullWall ist berechtigt, die Technischen Daten zu behalten, offen zu legen und anderweitig zu nutzen, und gestattet allen Verbundenen Unternehmen von BullWall, die Technischen Daten ausschließlich in anonymisierter, zusammengefasster Form für Geschäftszwecke zu nutzen, die BullWall oder die Verbundenen Unternehmen von BullWall für angemessen halten, einschließlic der Verbesserung ihrer jeweiligen Produkte und Dienstleistungen und der Ermöglichung, Optimierung und Bereitstellung von Wartung und Support für den Lizenznehmer, falls und soweit zutreffend. Zur Klarstellung: Technische Daten gelten nicht als Benutzerdaten.

## 8. Beschränkung der Haftung

IN DEM GRÖSSTMÖGLICHEN UMFANG, DER NACH ANWENDBAREM RECHT ZULÄSSIG IST, UND UNABHÄNGIG DAVON, OB EINER DER HIERIN GESCHRIEBENEN RECHTSMITTEL SEINEN WESENTLICHEN ZWECK NICHT ERFÜLLT, HAFTEN BULLWALL ODER EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER EIN WIEDERVERKÄUFER ODER EINER DER FÜHRUNGSKRÄFTE, DIREKTOREN, MITGLIEDER, PARTNER, MITARBEITER, LIZENZGEBER, LIEFERANTEN, AUFTRAGNEHMER, REPRÄSENTANTEN ODER VERTRETER VON BULLWALL ODER EINER IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN (ZUSAMMEN DIE "**BULLWALL-PARTEIEN**"), ODER DER LIZENZNEHMER ODER SEINE AMTSINHABER, DIREKTOREN, MITGLIEDER, PARTNER, MITARBEITER, AUFTRAGNEHMER, VERTRETER ODER AGENTEN (ZUSAMMEN DIE "**LIZENZNEHMER-PARTEIEN**"), NICHT FÜR MITTELBARE ODER KONKRETE SCHÄDEN, STRAFSCHADENSERSATZ, EXEMPLARISCHE, VERSCHÄRFTE ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH SCHÄDEN FÜR ENTGANGENEN GEWINN, ENTGANGENE EINNAHMEN ODER VERLUST VON ERSPARNISSEN, VERTRAGSVERLUST, VERLUST ODER KORRUPTION VON DATEN, BETRIEBSUNTERBRECHUNG, NICHT ERREICHEN VON ERWARTETEN EINSPARUNGEN, HANDELSVERLUSTE, INVESTITIONSVERLUSTE, KOSTEN FÜR DIE BESCHAFFUNG VON ERSATZWAREN ODER ERSATZDIENSTLEISTUNGEN UND DERGLEICHEN), AUS ODER IN

VERBINDUNG MIT DIESER VEREINBARUNG ODER JEDLICHER NUTZUNG DER SOFTWARE ODER JEDLICHER BENUTZERDATEN, DEM ZUGRIFF AUF DIE SOFTWARE, DER ZUVERLÄSSIGKEIT DER SOFTWARE, DER UNFÄHIGKEIT ZUR NUTZUNG ODER DER UNSACHGEMÄßEN NUTZUNG DER SOFTWARE, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIESE SCHÄDEN DURCH UNERLAUBTE HANDLUNG, VERTRAG ODER AUF ANDERE WEISE ENTSTEHEN, UND SELBST WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN INFORMIERT WURDEN ODER DIESE SCHÄDEN VERNÜNFTIGERWEISE HÄTTEN VORHERSEHEN KÖNNEN. OHNE DIE ALLGEMEINGÜLTIGKEIT DES VORSTEHENDEN EINZUSCHRÄNKEN, ERKLÄRT SICH DER LIZENZNEHMER DAMIT EINVERSTANDEN, DASS BULLWALL ODER ANDERE BULLWALL-PARTEIEN IN KEINEM FALL DIREKT ODER INDIREKT GEGENÜBER DEM LIZENZNEHMER ODER EINER ANDEREN PERSON FÜR SCHÄDEN ODER VERLUSTE HAFTBAR GEMACHT WERDEN KÖNNEN, DIE SICH AUS DER VERARBEITUNG ODER DER SONSTIGEN NUTZUNG ODER VERWERTUNG VON PERSÖNLICHEN DATEN DER LIZENZNEHMER ODER AUS ANDEREN DATENSCHUTZRICHTLINIEN ODER -PRAKTIKEN DES WIEDERVERKÄUFERS ODER DER DRITTANBIETER DES LIZENZNEHMERS ODER AUS ANDEREN HANDLUNGEN ODER UNTERLASSUNGEN SOLCHER DRITTANBIETER ERGEBEN ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGEN. DARÜBER HINAUS DARF DIE GESAMTHAFTUNG DER BULLWALL-PARTEIEN GEMEINSAM UNTER DIESER VEREINBARUNG NICHT DEN GESAMTBETRAG DER AN BULLWALL UNTER DER BESTELLUNG GEZAHLTEN GEBÜHREN (DIE "**ALLGEMEINE BEGRENZUNG**") ÜBERSTEIGEN, MIT DER AUSNAHME, DASS DIE GESAMTHAFTUNG VON BULLWALL UNTER **ZIFFER 9.1.1** DAS ZWEIFACHE (2) DER ALLGEMEINEN BEGRENZUNG (DIE "**HÖCHSTBEGRENZUNG**") NICHT ÜBERSTEIGEN DARF. UNGEACHTET DES VORSTEHENDEN GELTEN DIE IN DIESER ZIFFER DARGELEGTEN BESCHRÄNKUNGEN NICHT FÜR (A) SCHÄDEN, DIE DURCH GROBE FAHRLÄSSIGKEIT ODER VORSÄTZLICHES FEHLVERHALTEN VON BULLWALL-PARTEIEN ODER LIZENZNEHMER-PARTEIEN VERURSACHT WURDEN, (B) GEBÜHREN ODER ANDERE BETRÄGE, DIE VOM LIZENZNEHMER IM RAHMEN DIESER VEREINBARUNG ZU ZAHLEN SIND, (C) DIE VERPFLICHTUNGEN DES LIZENZNEHMERS GEMÄSS **ZIFFER 9.2** UNTEN ODER (D) JEDE ANDERE HAFTUNG, DIE NACH GELTENDEM RECHT NICHT AUSGESCHLOSSEN WERDEN KANN.

## **9. Entschädigung und andere Rechtsbehelfe**

### **9.1 Durch BullWall.**

9.1.1 Schadloshaltung. BullWall verteidigt, entschädigt und hält die Lizenznehmer-Parteien schadlos von und gegen alle Kosten, Ausgaben, Schäden, Verluste und andere Verbindlichkeiten jeglicher Art, einschließlich angemessener Anwalts- und Gerichtskosten (zusammen "**Verluste**"), die den Lizenznehmer-Parteien im Zusammenhang mit Ansprüchen, Forderungen, Untersuchungen oder Klagegründen entstehen, die von einem Dritten erhoben werden, der behauptet, dass die Software oder ihre Nutzung gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung Patente, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse und/oder andere geistige Eigentumsrechte einer Person (jeweils ein "**Verletzungsanspruch**") verletzt oder anderweitig dagegen verstößt, vorbehaltlich der Höchstbegrenzung; vorausgesetzt, dass BullWall keine Verpflichtung nach dieser **Ziffer 9.1.1** hat, soweit ein Verletzungsanspruch darauf beruht, dass (a) die Software von einer anderen Person als BullWall oder einem mit BullWall Verbundenen Unternehmen modifiziert wurde, (b) die Software mit Informationen, Daten oder Materialien kombiniert wurde, die dem Lizenznehmer nicht von BullWall im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt wurden, (c) die Software von einer der Parteien des Lizenznehmers (oder einer anderen Person, die den Lizenzschlüssel des Lizenznehmers verwendet) unter Verstoß gegen die Bedingungen dieser Vereinbarung verwendet wurde oder (d) der Lizenznehmer es versäumt hat, das/die von BullWall zur Verfügung gestellte(n) aktuellste(n) Upgrade(s) innerhalb von dreißig

(30) Tagen nach dessen Erhalt zu installieren. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, (i) BullWall so bald wie möglich (und in jedem Fall innerhalb von fünf (5) Werktagen), nachdem er vom Verletzungsanspruch Kenntnis erlangt hat, darüber zu informieren, vorausgesetzt, dass keine Verzögerung bei der Benachrichtigung die Verpflichtungen von BullWall aus dieser Ziffer entbindet, es sei denn, eine solche Verzögerung beeinträchtigt die Fähigkeit von BullWall, den Verletzungsanspruch abzuwehren, (ii) BullWall die alleinige Führung und Kontrolle aller gerichtlichen Verfahren in Verbindung mit einem Verletzungsanspruch oder der Beilegung oder einem sonstigen Vergleich, soweit anwendbar, hierüber zu gestatten und (iii) BullWall (und jede Person, die im Namen von BullWall handelt oder von BullWall ermächtigt ist) jegliche Unterstützung bei der Verteidigung des Verletzungsanspruchs zu gewähren, die BullWall in angemessener Weise und auf eigene Kosten verlangen kann.

9.1.2 Andere Rechtsmittel. Darüber hinaus kann BullWall im Falle eines Verletzungsanspruchs oder wenn die Software nach Ansicht von BullWall geistige Eigentumsrechte eines Dritten verletzt oder wahrscheinlich verletzt, nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten: (a) dem Lizenznehmer das Recht verschaffen, die Software in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Vereinbarungstrages weiter zu nutzen; (b) die Software ersetzen oder modifizieren, so dass BullWall der Ansicht ist, dass sie nicht mehr gegen die anwendbaren Rechte Dritter verstößt; oder (c) diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Lizenznehmer kündigen und, soweit zutreffend, dem Lizenznehmer alle vom Lizenznehmer im Rahmen dieser Vereinbarung gezahlten Gebühren für die Nutzung der Software nach dem Datum des Inkrafttretens der Kündigung erstatten.

9.1.3 Alleinige Rechtsbehelfe. DIE IN DIESER **ZIFFER 9.1** AUFGEFÜHRTEN RECHTSMITTEL SIND DIE EINZIGEN UND AUSSCHLISSLICHEN RECHTSMITTEL DES LIZENZNEHMERS UND STELLEN DIE EINZIGE UND AUSSCHLISSLICHE HAFTUNG VON BULLWALL IN BEZUG AUF JEDLICHE ANSPRÜCHE DAR, DIE SICH DARAUS ERGEBEN, DASS DIE SOFTWARE ODER IHRE NUTZUNG DIE GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE EINER PERSON VERLETZT ODER ANDERWEITIG GEGEN SIE VERSTÖßT.

9.2 Durch den Lizenznehmer. Der Lizenznehmer hat die BullWall-Parteien von allen Verlusten freizustellen und schadlos zu halten, die diesen BullWall-Parteien aus oder im Zusammenhang mit Ansprüchen, Forderungen, Untersuchungen, Verfahren oder Klagegründen entstehen, die von Dritten (jeweils ein "**Anspruch eines Dritten**") erhoben werden und die auf (a) vorbehaltlich der Verpflichtungen von BullWall gemäß **Ziffer 9.1.1**, einer Nutzung der Software durch den Lizenznehmer oder eine andere Person, die den Lizenzschlüssel des Lizenznehmers verwendet, unabhängig davon, ob eine solche Nutzung durch den Lizenznehmer autorisiert ist oder nicht (*jedoch unter Ausschluss* einer solchen Nutzung durch BullWall oder ihre Verbundenen Unternehmen); (b) einer Verletzung dieser Vereinbarung durch den Lizenznehmer; und/oder (c) der Fahrlässigkeit, des Betrugs oder des vorsätzlichen Fehlverhaltens des Lizenznehmers. Es liegt im Ermessen von BullWall, ob sie einen solchen Anspruch Dritter abwehrt oder den Lizenznehmer dazu auffordert, dies zu tun. Entscheidet sich BullWall dafür, den Anspruch eines Dritten durch den Lizenznehmer abwehren zu lassen, so wird BullWall, (i) den Lizenznehmer so schnell wie möglich (und in jedem Fall innerhalb von fünf (5) Werktagen), nachdem sie davon Kenntnis erlangt hat, von einem solchen Anspruch eines Dritten zu benachrichtigen, *vorausgesetzt*, dass keine Verzögerung bei der Benachrichtigung Bullwall von den Verpflichtungen aus diesem Absatz entbindet, es sei denn, eine solche Verzögerung beeinträchtigt die Fähigkeit des Lizenznehmers, den Anspruch eines Dritten abzuwehren, (ii) dem Lizenznehmer die alleinige Führung und Kontrolle aller rechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Anspruch eines Dritten oder der Beilegung oder einem anderen Kompromiss, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Lizenznehmer ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Bullwall (die nicht unangemessen verweigert, bedingt oder verzögert werden darf) keinem Urteil zustimmt oder einen Vergleich oder einen anderen Kompromiss eingieht, der ein Eingeständnis eines Fehlverhaltens

einer BullWall-Partei enthält oder auf andere Weise die Interessen einer BullWall-Partei beeinträchtigt, und (iii) dem Lizenznehmer (und jeder Person, die im Namen des Lizenznehmers handelt oder von ihm bevollmächtigt ist) jede Unterstützung bei der Verteidigung gegen die Ansprüche Dritter gewähren, die der Lizenznehmer in angemessener Weise und auf seine Kosten verlangen kann. Wenn BullWall sich dafür entscheidet, den Anspruch eines Dritten zu verteidigen, (A) hat BullWall die alleinige Führung und Kontrolle über alle gerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Anspruch eines Dritten oder dem Vergleich oder einem anderen Kompromiss, (B) hat BullWall den Lizenznehmer in angemessener Weise über den Anspruch eines Dritten zu unterrichten und (C) hat der Lizenznehmer BullWall (und jeder Person, die im Namen von BullWall handelt oder von BullWall ermächtigt ist) auf Kosten des Lizenznehmers jede Unterstützung bei der Verteidigung gegen den Anspruch eines Dritten zu gewähren, die BullWall in angemessener Weise verlangen kann.

## **10. Höhere Gewalt**

Wird die Erfüllung dieser Vereinbarung durch eine der Parteien (mit Ausnahme von Zahlungen, die im Rahmen dieser Vereinbarung geschuldet werden) verhindert, behindert, verzögert oder auf andere Weise undurchführbar gemacht aufgrund von Ursachen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer Partei liegen, einschließlich Überschwemmungen, Aufständen, terroristischen Handlungen (Cyber- oder physischer Art), Pandemien, Krieg, Feuer, Erdbeben, Verspätung oder Ausfall eines Drittanbieters, nationalem oder regionalem Notstand in einem Land oder einer Region oder Handlungen oder Untätigkeit einer Regierungsbehörde (jeweils ein "**Ereignis höherer Gewalt**"), ist die betreffende Partei in dem Maße von der Erfüllung entbunden, in dem sie durch ein solches Ereignis höherer Gewalt verhindert, behindert oder verzögert wird, und zwar auch für die Dauer dieses Ereignisses.

## **11. Hinweise**

Sofern hierin nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, (a) bedürfen alle Hinweise der Schriftform; (b) können Hinweise persönlich oder durch einen international anerkannten privaten Kurierdienst (z. B. Federal Express, UPS, DHL) zugestellt oder per E-Mail versandt werden; (c) sind Hinweise am Tag der Zustellung an den Empfänger wirksam, wobei per E-Mail versandte Hinweise erst mit der Empfangsbestätigung des Empfängers wirksam werden; und (d) sind Hinweise wie folgt zu adressieren:

wenn an BullWall:

BullWall A/S  
Oester Snedevej 15  
7120 Vejle Ost  
Dänemark  
Zentrale: +45 38 401 401

legal@BullWall.com; und

falls an den Lizenznehmer, an die Adresse, die der Lizenznehmer BullWall mitteilt, oder an eine oder mehrere andere Adresse(n), die im Folgenden durch Mitteilung einer Partei an die andere angegeben werden.

## **12. Gesamte Vereinbarung und Änderungen**

Diese Vereinbarung, einschließlich der hierin aufgenommenen Teile des Auftrags, stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle früheren Zusicherungen, Vereinbarungen, Verhandlungen und Gespräche zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung. Diese Vereinbarung kann von den Parteien nur durch eine schriftliche Urkunde geändert, ergänzt oder anderweitig abgeändert werden, die im Namen eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters jeder Partei unterzeichnet ist.

## **13. Verbindliche Bestimmungen/Drittbegünstigte**

Diese Vereinbarung ist für die Parteien und ihre jeweiligen Verwalter, gesetzlichen Vertreter, Rechtsnachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger verbindlich und kommt ihnen zugute. Die Parteien sind sich einig, dass, sofern nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung festgelegt, keine Bestimmung dieser Vereinbarung ausdrücklich oder stillschweigend darauf abzielt, einem Dritten (unabhängig davon, ob er am Tag des Inkrafttretens existiert oder nicht und ob er benannt ist oder nicht) einen Vorteil oder ein Klagerecht zu gewähren.

## **14. Geschäftsverbindung**

Keine der Bestimmungen dieser Vereinbarung begründet eine Partnerschaft, ein Joint Venture, eine Vereinigung oder ein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien, und keine der Parteien ist befugt oder hat die Befugnis, die andere Partei in irgendeiner Weise oder zu irgendeinem Zweck zu binden oder im Namen der anderen Partei Verträge zu schließen.

## **15. Übertragung**

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, dieser Vereinbarung oder seine Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von BullWall abzutreten oder anderweitig zu übertragen, wobei diese Zustimmung nicht unbillig verweigert werden darf, mit der Maßgabe, dass der Lizenznehmer diese Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von BullWall nach schriftlicher Mitteilung an BullWall an eine Person abtreten kann, die alle Kapitalanteile oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Lizenznehmers erwirbt. Jeder Versuch der Abtretung dieser Vereinbarung, der gegen die vorstehenden Bestimmungen verstößt, ist nichtig. BullWall kann diese Vereinbarung nach eigenem Ermessen abtreten oder anderweitig übertragen.

## **16. Trennbarkeit der Bestimmungen**

Jede Bestimmung dieser Vereinbarung gilt als trennbar; und sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund von einem zuständigen Gericht für ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so berührt eine solche Feststellung nicht die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit oder Durchsetzbarkeit einer solchen Bestimmung in einer anderen Gerichtsbarkeit. Sollte ein zuständiges Gericht eine Bestimmung dieser Vereinbarung für zu restriktiv halten, bleiben die anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung bestehen, und das Gericht ändert die fraglichen Bestimmungen so weit ab, wie es nach den geltenden Gesetzen zulässig ist.

## **17. Verzicht**

Das Versäumnis einer Partei, ein ihr durch dieses Abkommen verliehenes Recht auszuüben oder durchzusetzen, gilt nicht als Verzicht auf ein solches Recht und schließt dessen Ausübung oder Durchsetzung zu einem späteren Zeitpunkt nicht aus. Eine Verzichtserklärung einer der Parteien ist nur

dann wirksam, wenn sie in einem von einem bevollmächtigten Vertreter der verzichtenden Partei unterzeichneten Schreiben erklärt wird.

#### **18. Rechtsbehelfe nicht exklusiv**

Kein Rechtsbehelf, der durch eine Bestimmung dieser Vereinbarung eingeräumt wird, soll einen anderen Rechtsbehelf ausschließen, es sei denn, dies ist ausdrücklich in dieser Vereinbarung vorgesehen, und jeder Rechtsbehelf ist kumulativ und gilt zusätzlich zu jedem anderen Rechtsbehelf, der im Rahmen dieser Vereinbarung eingeräumt wird oder der jetzt oder später nach dem Gesetz oder nach Billigkeitsrecht oder aufgrund von Gesetzen oder auf andere Weise besteht.

#### **19. Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf und UCITA nicht anwendbar**

Diese Vereinbarung und die hierin vorgesehenen Transaktionen unterliegen nicht dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf oder dem Einheitlichen Gesetz über Computergeschäfte (*Uniform Computer Information Transactions Act*) (erstellt von der Nationalen Konferenz der Kommissare für einheitliche Staatsgesetze (*National Conference of Commissioners on Uniform State Laws*)) in der jeweils gültigen Fassung oder in der von Zeit zu Zeit von einer Rechtsordnung kodifizierten oder geänderten Fassung.

#### **20. Auslegung**

Verweise auf Ziffern beziehen sich auf Ziffern dieser Vereinbarung, sofern nicht anders angegeben. Die Überschriften der Ziffern dienen lediglich der besseren Übersicht und haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieser Vereinbarung. Der Singular schließt den Plural ein und umgekehrt. Die Verwendung von "es" oder "sein" ist so auszulegen, dass "sein", "ihr", "ihr" oder "sein" gemeint ist. Die Verwendung des Wortes "**einschließlich**" ist so auszulegen, dass es "einschließlich, aber nicht beschränkt auf" bedeutet, sofern nichts anderes angegeben ist. Verweise auf eine Person (einschließlich der Parteien und aller anderen genannten Einrichtungen) sind so auszulegen, dass sie die betreffende Person und ihre Erben, Verwalter, gesetzlichen Vertreter, Rechtsnachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger meinen, soweit anwendbar. Die Parteien beabsichtigen, dieses Abkommen nicht zu Gunsten oder zu Ungunsten einer der Parteien auszulegen, weil eine der Parteien oder ihre professionellen Berater an der Vorbereitung oder Abfassung dieser Vereinbarung beteiligt waren. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen des Hauptteils dieser Vereinbarung und einer Bestellung haben die Bestimmungen des Hauptteils dieser Vereinbarung Vorrang, sofern in dem betreffenden Auftrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

#### **21. Billigkeitsrechtlicher Rechtsschutz**

BullWall erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Verletzung ihrer Verpflichtungen oder Rechte des Lizenznehmers gemäß **Ziffer 6** dem Lizenznehmer einen nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügen kann, der nicht allein durch Geldentschädigung ausgeglichen werden kann, und dass der Lizenznehmer daher im Falle einer tatsächlichen oder drohenden Verletzung von **Ziffer 6** durch BullWall berechtigt ist, Unterlassungsansprüche und andere billigkeitsrechtliche Ansprüche geltend zu machen, ohne dass der Nachweis von Geldentschädigung oder die Stellung einer Kautions oder einer anderen Sicherheit erforderlich ist. Der Lizenznehmer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Verletzung seiner Pflichten oder der Rechte von BullWall aus den **Ziffern 2, 4.3, 6** und/oder **7** BullWall einen nicht wieder gutzumachenden Schaden zufügen kann, der möglicherweise nicht allein durch Geldentschädigung ausgeglichen werden kann, und dass BullWall daher im Falle eines tatsächlichen oder drohenden Verstoßes des Lizenznehmers gegen die **Ziffern 2, 4.3, 6** und/oder **7** berechtigt ist, Unterlassungs- und andere billigkeitsrechtliche Ansprüche geltend zu machen, ohne dass der Nachweis von Geldentschädigung oder die Stellung einer Kautions oder einer anderen Sicherheit

erforderlich ist. Die Gewährung eines solchen Rechtsbehelfs nach billigem Ermessen lässt alle anderen Rechte und Rechtsbehelfe, die eine Partei im Rahmen dieser Vereinbarung hat, unberührt.

## **22. Eskalation**

Hat eine Partei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und/oder der Software, so teilt sie dies der anderen Partei mit, und die Parteien bemühen sich nach Treu und Glauben, die Angelegenheit gütlich beizulegen. Keine der Parteien strebt eine gerichtliche Beilegung einer Streitigkeit an, es sei denn, die Parteien können die Angelegenheit nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Benachrichtigung der anderen Partei über eine solche Streitigkeit gütlich beilegen.

## **23. Geltendes Recht und Gerichtsstand**

Die Gültigkeit und Wirksamkeit dieses Abkommens unterliegt dem dänischen Recht und ist nach diesem auszulegen und durchzusetzen, ohne dass die Bestimmungen, Grundsätze oder Prinzipien in Bezug auf Rechtswahl oder Rechtskonflikte zur Anwendung kommen. Jede Klage oder jedes Verfahren in Bezug auf dieses Abkommen ist in erster Instanz ausschließlich vor dem See- und Handelsgericht (Sø- og Handelsretten) in Kopenhagen, Dänemark, zu erheben. Jede Partei verzichtet unwiderruflich und bedingungslos, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, auf jeden Einwand gegen die Festlegung des Gerichtsstandes des oben genannten Gerichts für alle Klagen oder Verfahren, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben oder mit ihr in Zusammenhang stehen, sowie auf jede Behauptung, dass eine solche Klage oder ein solches Verfahren an einem ungünstigen Ort erhoben wurde.